

MITTEILUNG ÜBER DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ERWERB EINES NEUEN FAHRZEUGES FÜR UMSATZSTEUERZWECKE

A. Erklärung des Erwerbers/Antragstellers (vom Erwerber/Antragsteller auszufüllen)

Rechtsgrundlage für die nachstehende Erklärung ist § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG). Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf Seite 2).

Andernfalls darf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 nicht ausgehändigt werden.

**Finanzamt Bad Homburg v. d. H.
Kfz-Steuerstelle
Kaiser-Friedrich-Promenade 8 - 10**

61348 Bad Homburg v. d. H.

Steuernummer

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname/Firma

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort

Telefon, mit Vorwahl:

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeuges aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat

Fahrzeuglieferer:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort, EU-Mitgliedsstaat:

Tag der Lieferung:

Tag der ersten Inbetriebnahme

Kilometerstand am Tag der Lieferung:

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:

Fahrzeugart:

Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer:

Fahrzeughersteller:

Hubraum in Kubikzentimeter (ccm/cm³):

Fahrzeugtyp:

Leistung in Kilowatt (kW):

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet für private für unternehmerische Zwecke.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

X

B. Mitteilung der Kfz-Zulassungsbehörde (von der Kfz-Zulassungsbehörde auszufüllen)

Die vorstehenden Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß §18 (10) Umsatzsteuergesetz (UStG) übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)

folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt: HG-

die Zulassungsbescheinigung Teil 2-Vordruck Nr.

ausgehändigt

(Ort, Datum)

(Name, Unterschrift)

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die gegenüber dem Finanzamt bisher nicht umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe eines Fahrzeugbriefs oder bei zulasungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der Erklärung auf Seite 1 unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1 b UStG) haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der Erklärung auf Seite 1 eine **Umsatzsteuererklärung** in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. **Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.**

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter (ccm, cm³) oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt (kW).

Als **neu** gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z. B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die Erklärung auf Seite 1 auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.